

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 27. Mai 2015

Nummer 23

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.06.2015 **162**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 13.05.2015 **162**
- 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige vom 19. Dezember 2014 **165**
- Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen **166**
- Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises **171**
- Beteiligungsbericht über die Betätigung des Salzlandkreises in wirtschaftlichen Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts für das Berichtsjahr 2013 **182**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Dienstag, dem 2. Juni 2015 **182**
- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 3. Juni 2015 **183**

##### Stadt Hecklingen

- Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl zum Bürgermeister in der Stadt Hecklingen am 7. Juni 2015 **184**

Die Bekanntmachung ist als Anlage beigefügt.

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

**D. Sonstige Mitteilungen**

**Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### • Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.06.2015

Datum: Mittwoch, 03.06.2015, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwohnerfragestunde
- 2 Beschluss über die Verteilung der Landesmittel zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - "Jugendpauschale" für das Jahr 2015  
Beschlussvorlage B/0210/2015
- 3 Anfragen und Anregungen
- 4 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Geschäftsordnung
- 5.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Katrin Schütze-Dittrich  
Stellvertretende Ausschussvorsitzende

### • Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 13.05.2015

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 7. Sitzung am 13.05.2015 zu folgenden Themen öffentliche Beschlüsse gefasst:

#### **Bestellung eines Ausländerbeauftragten des Salzlandkreises für die laufende Wahlperiode des Kreistages (§ 17 der Hauptsatzung des Salzlandkreises)**

##### **Beschluss Nr. B/0190/2015/3**

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt mit Wirkung vom 01.06.2015, Herrn Jaime Don Antonio für das Ehrenamt des Ausländerbeauftragten des Salzlandkreises zu bestellen. Die zeitliche Dauer der Bestellung ist an die Wahlperiode des Kreistages gebunden.

#### **Wirtschaftsplan 2015 des Jobcenters Salzlandkreis**

##### **Beschluss Nr. B/0181/2015/5**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 des Eigenbetriebes „Jobcenter Salzlandkreis“.

#### **Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2015 – 2023; Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2015**

##### **Beschluss** (Antrag der SPD-Fraktion)

„Der Kreistag des Salzlandkreises beauftragt den Landrat, allen Landräten der Landkreise sowie den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte des Landes Sachsen-Anhalt eine gemeinsame öffentlichkeitswirksame Aktion zur katastrophalen Situation der kommunalen Haushalte vorzuschlagen und diese vor dem Bundestag in Berlin im II. Halbjahr 2015 durchzuführen. An dieser Aktion sollen möglichst alle Mitglieder der jeweiligen Kreistage und Stadträte der kreisfreien Städte teilnehmen, um ein deutliches Zeichen für eine Änderung der Finanzausstattung der Landkreise, Städte und Gemeinden des Landkreises Sachsen-Anhalt zu setzen.“

Beschluss (Antrag der Fraktion DIE LINKE/UWG)

**Resolution zum Beschluss des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und zur Haushaltssatzung**

„Der Kreistag des Salzlandkreises fordert von der Landesregierung Sachsen-Anhalt, der Finanzausstattung der Kommunen endlich einen angemessenen Stellenwert zu widmen. Der Kreistag stellt fest, dass die Finanzausstattung des Landes zur Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises nicht ausreichend ist. Das ist einerseits der vergangenheitsbezogenen Ermittlung des Finanzbedarfs der Kommunen geschuldet, die aktuelle Entwicklungen nicht berücksichtigt. Das liegt andererseits daran, dass den Kommunen immer neue Aufgaben aufgebürdet werden, ohne die entsprechende Finanzausstattung sicher zu stellen. Selbst höhere Einnahmen des Landes haben nicht zu einer Entspannung im Bereich der Kommunalfinanzen gesorgt, so dass der Schluss naheliegt, dass sich das Land auf Kosten der Kommunen saniert. Das Land verweist stolz auf seinen Schuldenabbau und treibt gleichzeitig die Kommunen des Landes mehr und mehr in eine Schuldenspirale. Der Salzlandkreis ist aus eigener Kraft nicht in der Lage, einen Defizitenausgleich zu erreichen. Nicht einmal der Verzicht auf sämtliche freiwilligen Leistungen würde den Defizitenausgleich herbeiführen. Dazu kommt, dass sich jede erzielte Einsparung auf die zukünftige Finanzausgleichsmasse mindernd auswirkt und eben nicht dazu führt, den Landkreis von seinen Schulden zu entlasten oder gar neue Spielräume zu eröffnen. Zu einer wahrhaften Konsolidierungspartnerschaft zwischen Kommunen und Land gehört es, die Kommunen wieder in die Lage zu versetzen, Überschüsse zu erwirtschaften und so zumindest eine Schuldentilgung zu ermöglichen. Hiermit protestiert der Kreistag des Salzlandkreises energisch gegen das Finanzgebahren des Landes und fordert von Land und Bund ein Umdenken im Bereich der Kommunalfinanzen.“

**Stundung der Kreisumlage 2014 und 2015 der Gemeinde Bördeau**

**Beschluss Nr. B/0187/2015/10**

Der Kreistag beschließt die Stundung der Kreisumlage der Gemeinde Bördeau

- für die Monate April 2014 bis Dezember 2014 in Höhe von 441.576,00 EUR zu verlängern, sowie
- für die Monate Januar 2015 bis Dezember 2015 in Höhe von 575.417,00 EUR,

insgesamt in Höhe von 1.016.993,00 EUR bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2015, gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – GemHVO Doppik in Verbindung mit § 24 Satz 2 des Gesetzes des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Stundungszinsen werden gemäß § 24 FAG Satz 1 vom 18.12.2012 erhoben. Für die Raten April 2014 bis April 2015 werden Verzugszinsen ab dem 01.01.2015 bzw. ab Fälligkeit (20.01.2015/20.02.2015/20.03.2015/20.04.2015) nach § 24 FAG bis zum 13.05.2015 berechnet. Ab dem 14.05.2015 werden für die rückständigen Raten der Kreisumlage für die Monate April 2014 bis April 2015 Stundungszinsen nach § 24 Satz 1 FAG berechnet. Der Zinssatz für die Verzugs- bzw. Stundungszinsen beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (-0,83 % ab 01.01.2015) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (§ 24 Satz 4 FAG).

**Stundung der Kreisumlage der Stadt Egel**

**Beschluss Nr. B/0202/2015/11**

Der Kreistag beschließt die Stundung der Kreisumlage für die Monate Januar 2015 bis Dezember 2015 in Höhe von 1.143.258,00 EUR bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2015, gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – GemHVO Doppik in Verbindung mit § 24 Satz 2 des Gesetzes des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Stundungszinsen werden gemäß § 24 Satz 1 FAG ab dem 14.05.2015 erhoben. Für die Raten Januar 2015 bis April 2015 werden Verzugszinsen ab Fälligkeit nach § 24 FAG bis zum 13.05.2015 berechnet. Der Zinssatz für die Verzugs- bzw. Stundungszinsen beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (-0,83 % ab 01.01.2015) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (§ 24 Satz 4 FAG).

**Salzlandsparkasse – Besetzung des Verwaltungsrates;  
Wiederholung der Wahl der Mitglieder der Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz SpkG-LSA**

**Wahl Nr. W/0015/2015/12**

1. Der Kreistag stellt fest, dass Herr Dr. Walter Blauwitz als Mitglied des Kreistages des Salzlandkreises nicht als übriges weiteres Mitglied des Verwaltungsrates der Salzlandsparkasse im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz SpkG-LSA hätte gewählt werden dürfen.
2. Der Kreistag wählt die folgenden übrigen weiteren Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz SpkG-LSA (Mitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind):

Fraktion	Name, Vorname
CDU-Fraktion	Herrn Eckhard Henschel
Fraktion Die LINKE/UWG	Herrn Dr. Walter Blauwitz
SPD-Fraktion	Herrn Ulrich Gerstner

**1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige vom 19. Dezember 2014**

**Beschluss Nr. B/0201/2015/13**

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige vom 19. Dezember 2014.

**Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen**

**Beschluss Nr. B/0189/2015/14**

Der Kreistag beschließt die Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen.

**Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises**

**Beschluss Nr. B/0196/2015/15/1**

Der Kreistag beschließt die Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises.

**Schließung des Wohnheimes der Berufsbildenden Schulen Schönebeck des Salzlandkreises und Sicherung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten**

**Beschluss Nr. B/0185/2015/17**

Der Kreistag bestätigt, dass das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen Schönebeck, Am Burgwall 3a in Schönebeck, zum 31. Juli 2015 geschlossen wird, die Auszubildenden/Schüler in Wohnungen der Städtischen Wohnungsbau GmbH Schönebeck (SWB GmbH) und der Wohnungsbaugenossenschaft Schönebeck eG (WBG SBK eG) untergebracht werden und der Salzlandkreis der WBG SBK eG beiträgt.

**Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung im allgemeinbildenden Bereich zum Schuljahr 2015/16**

**Beschluss Nr. B/0198/2015/19**

Der Kreistag beschließt die Anbindung des Förderschwerpunktes "emotionale-soziale Entwicklung" im Salzlandkreis zum Schuljahr 2015/16 an den Förderschulen für Lernbehinderte „J. H. Pestalozzi“ Schönebeck (Elbe) und „J. H. Pestalozzi“ Staßfurt.

**Standortverlagerung des Bildungsganges „Fachgymnasium“ der Berufsbildenden Schulen Aschersleben-Staßfurt „WEMA“ zum Schuljahr 2015/16**

**Beschluss (Antrag Herr Michelmann)**

1. Zurückverweisung der Mitteilungsvorlage M/0066/2015 in die Verwaltung;
2. Umwandlung der Mitteilungsvorlage M/0066/2015 in eine Beschlussvorlage, um den zur Verlagerung des Standortes des Fachgymnasiums – Schließung des Standortes Aschersleben – erforderlichen Beschluss des Kreistages herbeizuführen;
3. Aufnahme der Beschlussvorlage in die Tagesordnung der kommenden Kreistagsitzung am 08.07.2015.

**Vertrag zur Aufhebung der Vereinbarung „Mittelverbund“ vom 24.06.2010 zwischen den Landkreisen Börde, Harz und Salzlandkreis sowie die bilaterale Vereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und dem Salzlandkreis**

**Beschluss Nr. B/0203/2015/21**

Der Kreistag beschließt die Aufhebung der Vereinbarung „Mittelverbund“ vom 24.06.2010 zwischen den Landkreisen Börde, Harz und Salzlandkreis.

**Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung**

**Beschluss Nr. B/0184/2015/22**

Der Kreistag beschließt die Aufhebung seines Beschlusses B/904/2012/17 vom 28.11.2012.

Bernburg (Saale), 21. Mai 2015

gez. Bauer  
Landrat

- **1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige vom 19. Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 30 und 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 13. Mai 2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige beschlossen:

**Artikel 1**

Die Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige vom 19. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Nr. 54/2014, S. 418) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Der 9. Anstrich „Kreisausbilder 10,00 EUR/Stunde“ wird aufgehoben.
2. Der 10. Anstrich „Kreisausbildungshelfer 6,00 EUR/Stunde“ wird aufgehoben.

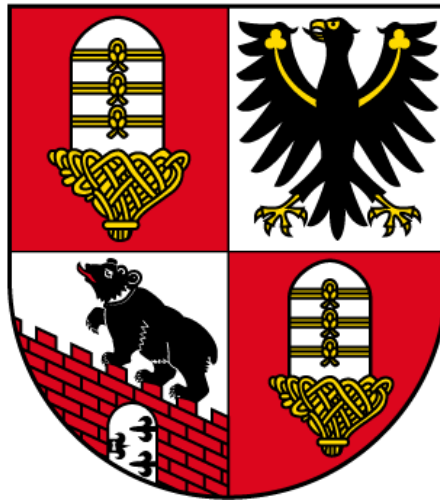
**Artikel 2**

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 21. Mai 2015

gez. Bauer  
Landrat

(Dienstsiegel)



**Aufwandsentschädigungssatzung  
des Salzlandkreises  
für ehrenamtlich tätige Soziallotsen**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Aufgabenprofile	2

### **II. Abschnitt Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung**

§ 3 Aufwandsentschädigung	3
§ 4 Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung, Verlust des Anspruchs	3
§ 5 Versicherungsschutz, Sozialversicherung	3

### **III. Abschnitt Schlussvorschriften**

§ 6 Sprachliche Gleichstellung	4
§ 7 Inkrafttreten	4



Aufgrund der §§ 8 (1), 30 und 35 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 13.05.2015 folgende Aufwandsentschädigungssatzung für die Soziallotsen beschlossen:

## **I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Tätigkeit der Soziallotsen hat keine spezifische arbeitsmarktpolitische Zielsetzung.
- (2) Die Soziallotsentätigkeit stellt eine Form des ehrenamtlichen Engagements dar, welches klar abgegrenzt von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Wehr- und Zivildienst ist.
- (3) Die Tätigkeit der Soziallotsen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, welche mit Bildungselementen und Begleitangeboten versehen ist.
- (4) Die Ehrenamtlichen übernehmen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements auch soziale Verantwortung, wobei sie ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen sowie erproben.
- (5) Die Tätigkeit als Soziallotse ersetzt selbst keine regulären Arbeitsplätze, sondern ist als zusätzliche und/oder unterstützende Tätigkeit zu gestalten.
- (6) Die Soziallotsen erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Aufgabenprofile**

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse wird als praktische Hilfetätigkeit geleistet.
- (2) Durch die Soziallotsen sollten, in Anlehnung an Patenschaften, die Flüchtlinge im Alltagsleben begleitet werden.
- (3) Insbesondere handelt es sich dabei um die Kenntnisvermittlung der örtlichen Gegebenheiten, bezogen auf z. B. Behörden, Einkaufsmöglichkeiten, Schul- und Kindertagestätten, Busverbindungen etc.
- (4) Weiterhin könnte die Vermittlung bzw. Begleitung der Flüchtlinge erfolgen, um die gesellschaftliche Teilhabe, z. B. am örtlichen Vereinsleben, traditionellen sowie kulturellen Ereignissen usw. zu ermöglichen.
- (5) Für die Hilfestellung der Soziallotsen stehen als Ansprechpartner die Fachdienste des Salzlandkreises und der begleitenden Projektträger zur Verfügung.
- (6) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen beim Projektträger und/oder beim Salzlandkreis ist durch die Soziallotsen zu gewährleisten.

- (7) Die Projektträger und/oder Vertreter des Salzlandkreises können die zu betreuenden Flüchtlinge und die Anlaufstellen der Soziallotsen besuchen, um sich über den Einsatz der Soziallotsen zu informieren.
- (8) Die mit einer Aufwandsentschädigung bestellten Soziallotsen können gleichzeitig als Multiplikatoren für die weitere Findung von Paten zur Flüchtlingsbetreuung agieren.
- (9) Die Soziallotsen haben an den Beratungen bei den in den Städten und Gemeinden gebildeten Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen „Asyl“ teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

## **II. Abschnitt** **Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung**

### **§ 3** **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Soziallotsen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 150,00 EUR.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat gezahlt.
- (3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jedweder Anspruch auf Ersatz von Auslagen wie z. B. für Reisekosten, Verdienstaufschlag, Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie eventuelle investive Anschaffungen abgegolten.

### **§ 4** **Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Berufung, Verlust des Anspruchs**

- (1) Die Tätigkeit als Soziallotse kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information der Soziallotsen an den Salzlandkreis und durch schriftliche Information des Salzlandkreises an die Soziallotsen beendet werden. Durch den Salzlandkreis erfolgt dann die Rücknahme der Berufung.
- (2) Auch im Fall, dass die ehrenamtliche Tätigkeit nicht in der Praxis ausgeübt wird und/oder eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt wird, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Salzlandkreis.
- (3) Mit der Rücknahme der Berufung entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird er für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

**§ 5**  
**Versicherungsschutz, Sozialversicherung**

- (1) Für die Soziallotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Die Berufung als Soziallotse durch den Salzlandkreis ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Soziallotsen besteht Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die Berufung als Soziallotse ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

**III. Abschnitt**  
**Schlussvorschriften**

**§ 6**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Aufwandsentschädigungssatzung für die Soziallotsen tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Bernburg (Saale), 21. Mai 2015

gez. Bauer  
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen des Salzlandkreises**

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) wird die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.

## **§ 1 Allgemeines**

Gemäß § 11a Abs.1 KiFöG schließt der Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Landkreis genannt) mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.

Grundlagen für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind die jeweils gültige Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption sowie die Leistungsbeschreibung, die Beschreibung der Qualitätsentwicklung und die Entgeltberechnung in Form des Datenblattes Kostenplan.

## **§ 2 Verfahren zu Vertragsverhandlungen**

- (1) Ein Antrag auf (Neu)verhandlung zu Leistungs-, Qualitätsentwicklungs-, und Entgeltvereinbarungen kann durch den Landkreis oder den Träger der Tageseinrichtung vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes erfolgen. Eine Verhandlung während des Vereinbarungszeitraumes ist nur auf der Grundlage des § 78 d Abs. 3 SGB VIII möglich.
- (2) Als Beginn der Verhandlung über die Vereinbarung nach § 11 a Abs. 1 KiFöG gilt der Termin, an dem der Landkreis und der Träger der Tageseinrichtung die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen innerhalb einer Frist von vier Wochen erklären (Fristbeginn).
- (3) Der Träger der Tageseinrichtung reicht an den Landkreis für die jeweilige Einrichtung folgende Unterlagen ein:
  - die Leistungsbeschreibung,
  - die pädagogische Konzeption (soweit sie dem Fachdienst Jugend und Familie noch nicht vorliegt) und
  - die Entgeltkalkulation in Form des Datenblattes Kostenplan, Anlagen zum Kostenplan sind: Personalbogen, Belegungsbogen.
- (4) Durch den Salzlandkreis erfolgt zeitgleich eine Information über den Antrag auf (Neu)verhandlung an die zuständige Kommune, sofern die Kommune nicht selbst Träger der Tageseinrichtung ist.

- (5) Die Prüfung der Leistungsbeschreibung und der Entgeltkalkulation sowie der Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen erfolgt durch den Landkreis innerhalb der festgesetzten Frist nach § 78 g Abs. 2 SGB VIII.

Für die Berechnung der Entgelte werden die Kosten anerkannt, die für den Betrieb der Tageseinrichtung notwendig und angemessen sind. Betriebsnotwendig sind Ausgaben/Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach, wenn sie das ordnungsgemäße und der genehmigten pädagogischen Konzeption entsprechende Betreiben der Tageseinrichtung sicherstellen. Nicht entgeltrelevant sind zusätzliche, über den Mindeststandard des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) hinausgehende Angebote der Kindertageseinrichtung, auch wenn sie Bestandteil der pädagogischen Konzeption sind.

Der Träger der Tageseinrichtung ist gemäß § 11 a Abs. 4 KiFöG gegenüber dem Landkreis verpflichtet, die Einnahmen/Erträge und Ausgaben/Aufwendungen des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt, darzulegen.

Die Prognose der Belegung für das Antragsjahr ist Grundlage für die Entgeltermittlung.

Als Basis- und Vergleichswerte für die prospektive Kalkulation dienen die IST-Kosten des vorangegangenen abgeschlossenen Haushaltsjahres. Als Nachweise dafür werden u. a. Saldenlisten, Verträge wie beispielsweise Wartungs- und Dienstleistungsverträge, Versicherungsnachweise, Rechnungen, Betriebskostenabrechnungen, usw. anerkannt.

- (6) Die Verhandlung mit dem Träger der Tageseinrichtung kann unter Hinzuziehung der zuständigen Kommune bei Zustimmung durch den Träger, erfolgen. Eine Einigung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im schriftlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer mündlichen Verhandlung mit dem Ergebnis des Vertragsabschlusses erfolgen. Die Einvernehmenserteilung erfolgt entsprechend dem § 11a KiFöG – im schriftlichen Verfahren.

Wird keine Einigung erzielt, kann auf Antrag einer Partei die Anrufung der Schiedsstelle gemäß § 78 g SGB VIII erfolgen.

### **§ 3 Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungs- vereinbarungen**

- (1) Basis der Leistungsvereinbarung ist der vom Salzlandkreis im Benehmen mit den Kommunen festzustellende Bedarf an Einrichtungen und Betreuungsplätzen. Maßgeblich ist, dass die Einrichtungen und Dienste Bestandteil der Jugendhilfeplanung gemäß § 10 Abs. 1 KiFöG LSA sind.
- (2) Gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII sind Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote zu treffen. Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere
- Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
  - den zu betreuenden Personenkreis,
  - die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
  - die Qualifikation des Personals sowie
  - die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen,

- die fachliche Ausrichtung der Einrichtung (pädagogische Konzeption, Leistungsprofil) und
- die Struktur der Einrichtung

enthalten.

Jede Prüfung der Unterlagen ist eine Individualprüfung.

- (3) Die Vereinbarung ist mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die abgeforderten Unterlagen eingereicht haben. Die Entgelte sind prospektiv zu vereinbaren; nachträgliche Ausgleichs sind ausgeschlossen.
- (4) Es finden eine Plausibilitätsprüfung und ein Controlling anhand der Verhandlungsergebnisse anderer Einrichtungen statt. Zudem werden auch objektiv begründete einrichtungsindividuelle Aspekte berücksichtigt. Die Verhandlungsschritte und Begründungen von Kostenabweichungen in einer einzelnen Einrichtung werden vom Landkreis dokumentiert.
- (5) Der Träger der Tageseinrichtung muss Kostenabweichungen wie erhebliche Kostensteigerungen und stark von Durchschnitt abweichende Kosten in den Verhandlungen erläutern und begründen. In Einzelfällen werden Nachweise durch Belege nachgefordert.
- (6) Folgende Kennziffern und Ausführungen werden grundsätzlich als fixe Größen für die Erarbeitung der Kostenkalkulation festgelegt; es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass jeder Kostenplan einer Einzelfallprüfung unterzogen wird und die besonderen Umstände der verschiedenen Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden:

#### Personalkosten

Im Rahmen der Personalkosten erfolgt die Anerkennung für das tatsächlich beschäftigte, erforderliche pädagogische Fachpersonal gemäß dem Mindestpersonalschlüssel nach § 21 KiFöG auf der Grundlage geltender Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD. Personalkosten für nicht auf den Personalschlüssel anzurechnendes Personal, für eine gegenüber dem Mindestbetreuungspersonalbedarf und im Vergleich zu kommunalen Kindertageseinrichtungen erhöhte Personalausstattung sowie für eine finanzielle Besserstellung gegenüber vergleichbar Beschäftigten nach TVöD sind als entgeltrelevante Kosten nicht anzuerkennen.

Zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 KiFöG werden die laut Kreisratsbeschluss vom 04.06.2014 festgelegten 16 Stunden Weiterbildung pro anerkannter pädagogischer Fachkraft/Hilfskraft gewährt. Analog dazu, werden 2 Stunden im Monat für das Vorhalten einer Kinderschutzfachkraft gem. §§ 8 a, 8 b SGB VIII gewährt.

Unter Berücksichtigung der Umsetzung der Inklusion und der Betreuung von Kindern gemäß § 8 KiFöG i. V. m. §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX oder § 35 a SGB VIII werden für zusätzliche, in der Einrichtung tätige anerkannte heilpädagogische Fachkräfte ebenfalls 16 Stunden Weiterbildung anerkannt.

Anerkannt werden die Eingruppierungen entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD wie folgt:

- Eingruppierung Leiter/Leiterin: entsprechend der durchschnittlichen Kinderzahl/Jahr - entsprechende Entwicklungsstufe
- Eingruppierung Erzieher: S6 - entsprechende Entwicklungsstufe
- Eingruppierung Heilpädagoge: S8 - entsprechende Entwicklungsstufe, wenn der überwiegende Teil der Arbeit der Tätigkeitsbeschreibung eines Heilpädagogen entspricht, hier Einsatz gemäß §§ 53, 54 SGB XII oder § 35 a SGB VIII

Eine Anerkennung als ständige stellvertretende Leiterin ist nur dann möglich, wenn für diese Stelle ein Arbeitsvertrag und eine Stellenbeschreibung, mit der explizit ausgewiesenen Stundenzahl und den Aufgaben der stellvertretenden Leiterin, vorliegen. Zusätzliche Leitungsstunden werden nicht anerkannt.

Der Landkreis prüft die Angaben im Personalbogen sowie die angegebene durchschnittliche Jahresbelegung einschließlich der Personalberechnung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sowie der Inhalte der Leistungsbeschreibung.

Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen für das pädagogische und technische Personal ist jeweils folgende Aufstellung von Angaben zur Ermittlung des Bruttoverdienstes notwendig:

- Arbeitszeit (Wochenstunden)
- Tätigkeit/Stellenbeschreibung
- Eingruppierung/Einstufung/Tarifvertrag

Die notwendigen Personalkosten für das pädagogische und technische Personal sind auf Verlangen außerdem durch Vorlage der Betreuungsverträge der Kinder nachzuweisen.

#### Leitungsstunden (§ 22 KiFöG)

Leitungsstunden sind kein Bestandteil des Mindestpersonalschlüssels, jedoch ist für jede Einrichtung eine geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist in angemessenem Umfang vom Träger von der Betreuung freizustellen. Als angemessen, gemäß des Kreistagsbeschlusses vom 04.06.2014, gilt mindestens eine Freistellung i. H. v. fünf Stunden pro Leiterin und Einrichtung in der Woche zuzüglich je eine Stunde je nachgeordneter/em Erzieherin/Erzieher bzw. Praktikant / Praktikantin/BFD)

Unter Berücksichtigung der Umsetzung der Inklusion und der Betreuung von Kindern gemäß § 8 KiFöG i. V. m. §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX oder § 35 a SGB VIII werden für zusätzliche, in der Einrichtung tätige heilpädagogische Fachkräfte ebenfalls eine Leitungsstunde je Fachkraft anerkannt.

Ab 200 Kinder / Einrichtung im Jahresdurchschnitt wird eine Leitungsfreistellung in Höhe von 40 Wochenarbeitsstunden anerkannt.

Ab 170 Kinder / Einrichtung im Jahresdurchschnitt wird eine Leitungsfreistellung in Höhe von 30 Wochenarbeitsstunden anerkannt.

Es erfolgt in jedem Fall eine Einzelfallprüfung der Leitungsfreistellung.

Personalnebenkosten

Personalnebenkosten, wie z. B. Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung, Zahlungen an die Berufsgenossenschaft, Altersvorsorge, arbeitsmedizinische Untersuchungen, betriebliche Gesundheitsvorsorge sowie Ausgleichsabgaben werden auf Nachweis berücksichtigt

Sachkosten

Für notwendige kindbezogene Sachkosten wird ein Festbetrag pro Kind und Jahr, gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl der jeweiligen Kindertageseinrichtung, gewährt.

Der Festbetrag beträgt:

pro Krippen- und Kindergartenkind:	<b>54,00 €</b>
pro Hortkind:	<b>37,00 €</b>

Mit dem Festbetrag werden im umfassenden Sinne alle Kosten erfasst, die unmittelbar für die Betreuung der Kinder in der Einrichtung entstehen. Dazu zählen insbesondere Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial (wie Bastelmaterial, Spielzeug für innen und außen, Kinderliteratur), Dekorationsmaterial, Kleinmöbel, Geschirr und Besteck, Kosten für den Sanitärbedarf (wie Verbandstoffe, sanitäre Verbrauchsmittel, Hygieneartikel) und Kosten die darüber hinaus für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern entstehen (wie Bürobedarf, Fachliteratur), die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung gehören.

Für Raum- und Wirtschaftsausstattung der Kindertageseinrichtung wird eine Pauschale, ausgerichtet auf die Anzahl der gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl – pro Einrichtung im Jahr, gewährt. Diese Sachkosten dienen für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen.

Bis 100 Kinder:	<b>1.500,00 €</b>	}	Mischeinrichtungen
Ab 101 Kinder:	<b>2.000,00 €</b>		
Bis 100 Kinder:	<b>1.250,00 €</b>	}	reine Horteinrichtungen
Ab 101 Kinder:	<b>1.500,00 €</b>		

Kosten für Fort- und Weiterbildung

Kosten für berufliche Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung in den Einrichtungen und Umsetzung des Bildungsprogrammes Bildung elementar – Bildung von Anfang an – werden in einer Pauschale in Höhe von 100,00 € pro pädagogischer Fachkraft im Regelbereich gewährt. Darin enthalten sind die Kosten der Fachberatung, Supervision und entstehende Fahrtkosten.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, weitere mittelbare Ausbildungskosten, wie zum Beispiel die Fahrtkosten bei spezifischen Fortbildungen wie Leitungskurs oder einer sonderpädagogischen Ausbildung, anzugeben. Diese zusätzlichen Kosten müssen durch Nachweise und eventuelle Verträge belegt werden. Es handelt sich jedoch immer um eine Einzelfallprüfung und kann daher nicht pauschalisiert werden.



## Betriebskosten

### Kosten für Hausmeister/Hausmeisterdienstleistungen

Die Tätigkeit des Hausmeisters zeichnet sich insbesondere durch kleinere Reparaturen am Gebäude, der Pflege, Bedienung und Überwachung technischer Anlagen sowie der Pflege der Außenanlagen (Grünflächen, Winterdienst) aus. Die tatsächlichen Gegebenheiten der Innen- und Außenflächen sind zu berücksichtigen. Die Kosten für das technische Personal bzw. Hausmeisterdienstleistungen werden in angemessener und vergleichbarer Höhe übernommen, wobei folgende Richtwerte zu Grunde gelegt werden:

- 1 Hausmeister für 4 Einrichtungen
  - dies entspricht 10 h pro Einrichtung bei einer Vollzeitstelle mit 40 Wochenstunden
  - oder 1 Hausmeister für 250 Kinder entsprechend der Betriebserlaubnis

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch bis zur Höhe vergleichbarer Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst auf der Grundlage des TVöD Entgeltgruppe E4.

Die Kosten für die Hausmeister / Dienstleistungen sind Richtwerte, welche jedoch immer einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Grundlage stellt die in der Richtlinie dargestellte Größe dar, Individualprüfungen werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt und auf die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung angepasst. Bei den Fremdleistungen werden stets die vertraglichen Bedingungen geprüft und berücksichtigt.

### Kosten für die Reinigungskraft/Reinigungsdienstleistungen

Hierbei muss zwischen der Fremdreinigung und eigenem Personal unterschieden werden.

#### 1. Fremdleistung

- a. Die Vorlage des aktuell gültigen Vertrages inkl. des Preis- und Leistungsangebotes ist Grundlage der Berechnung der Reinigungskosten in einer Kindertageseinrichtung.

Die angegebenen Kosten müssen vergleichbar mit einer durch eigenes Personal eingesetzten Reinigungskraft entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte sein, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD Eingruppierung E2/E3.

- b. Es gilt hierbei folgende Regelung: **1 vollbeschäftigte Reinigungskraft (40 Wochenstunden) für 100 Kinder entsprechend der Betriebserlaubnis.**

## 2. Eigenes Personal

- a. Die Berechnung der Personalkosten der Reinigungskraft muss im Personalbogen angegeben werden. (Wochenstunden / Eingruppierung)  
Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge / Entgelte, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD, Eingruppierung E2/E3.
- b. Es gilt hierbei folgende Regelung: **1 vollbeschäftigte Reinigungskraft (40 Wochenstunden) für 100 Kinder entsprechend der Betriebserlaubnis.**

Die Kosten für die Reinigungskraft / Dienstleistungen sind Richtwerte, welche jedoch immer einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Grundlage stellt die in der Richtlinie dargestellte Größe dar, Individualprüfungen werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt und auf die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung angepasst. Bei den Fremdleistungen werden stets die vertraglichen Bedingungen geprüft und berücksichtigt.

### Kosten für die Wirtschaftskraft/Haushaltshilfe/Küchenkraft

Hierbei muss zwischen der Fremdleistung und eigenem Personal unterschieden werden.

#### 1. Fremdleistung

- a. Die Vorlage des aktuell gültigen Vertrages inkl. des Preis- und Leistungsangebotes ist Grundlage der Berechnung der Wirtschaftskosten in einer Kindertageseinrichtung.
- b. Die angegebenen Kosten müssen vergleichbar mit einer durch eigenes Personal eingesetzten Wirtschaftskraft/Haushaltshilfe/Küchenkraft entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte sein, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD Eingruppierung E2/E3.
- c. Es gilt hierbei folgende Regelung: **1 Wirtschaftskraft / Haushaltskraft / Küchenkraft (25 Wochenstunden) für 100 Kinder entsprechend der Betriebserlaubnis.**

#### 2. Eigenes Personal

- a. Die Berechnung der Personalkosten der Wirtschaftskraft muss im Personalbogen angegeben werden. (Wochenstunden/Eingruppierung)
- b. Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt entsprechend der für den Träger gültigen Tarifverträge/Entgelte, höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD, Eingruppierung E2/E3.
- c. Es gilt hierbei folgende Regelung: **1 Wirtschaftskraft / Haushaltshilfe / Küchenkraft (25 Wochenstunden) für 100 Kinder entsprechend der Betriebserlaubnis.**

Die Kosten für die Wirtschaftskraft/Dienstleistungen sind Richtwerte, welche jedoch immer einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Grundlage stellt die in der Richtlinie dargestellte Größe dar, Individualprüfungen werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt und auf die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung angepasst. Bei den Fremdleistungen werden stets die vertraglichen Bedingungen geprüft und berücksichtigt.

#### Bewirtschaftungskosten

##### Verbrauchsabhängige Kosten

Anerkannt und berücksichtigt werden diese Kosten (Energie, Wasser, Abwasser, Heizkosten) laut Nachweisführung durch Abrechnung unter Berücksichtigung einer angemessenen Nettogrundfläche und soweit es sich um betriebsnotwendige Kosten für das Betreiben einer Kindertageseinrichtung handelt.

##### Abgaben, Gebühren und Steuern

Soweit diese Kosten (Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinfegerkosten usw.) nicht in der Miete enthalten sind, werden diese laut Nachweisführung anerkannt.

##### Wartungskosten des Gebäudes und der baulichen Anlagen

Anerkannt und berücksichtigt werden diese Kosten (Überprüfung der Feuerlöscher, Wartung der Heizung, technische Überprüfung der Blitzschutzanlage, Wartung der Alarmanlage usw.) laut Nachweisführung.

##### Versicherungsbeiträge

Als Versicherungsbeiträge werden Haftpflicht-, Inhalts-, Gebäude- und Einbruchs- und Diebstahlversicherungen, welche durch Police belegt werden, anerkannt soweit die entsprechenden Kosten nach Art und Umfang hinsichtlich des Betriebes der jeweiligen Kindertageseinrichtung notwendig und nicht in anderen Kostenpositionen enthalten sind.

##### Sonderleistungen

Werden in der Kindertageseinrichtung Sonderleistungen erbracht, die zusätzliche Betriebskosten verursachen (eigenes Schwimmbad, Sauna u. a.) sind diese Betriebskosten nicht Bestandteil der notwendigen Kosten und werden nicht anerkannt.

##### Abweichungen

Weichen die vom Träger kalkulierten Kosten mehr als 10 Prozent von denen der Vergleichszeiträume ab, ist als Grundlage für eine entsprechende Anerkennung vom Träger hierfür eine nachhaltige und schlüssige schriftliche Begründung vorzulegen, die einer Nachprüfung im Einzelfall standhält.

### Instandhaltung

Die Aufwendungen für Unterhaltungen der Grundstücke und Gebäude sowie die technische Unterhaltung der Außenanlagen werden ausschließlich bei Nachweis von Eigentum, Erbbaurecht oder den entsprechenden Mietverträgen – mit jährlich höchstens **3.000,00 €** je Einrichtung – mit entsprechender Nachweisführung anerkannt.

Diese Regelung gilt nicht für investive Maßnahmen gem. § 78 b Abs. 1 Nr. 2, § 78 c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, welchen durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugestimmt worden ist. Investitionen, die ohne Zustimmung vorgenommen wurden, sind nicht entgeltrelevant.

Für die Ausstattung von Grünanlagen sowie die Pflege dieser mit Materialien werden jährlich **500,00 €** je Einrichtung anerkannt. In beiden Kostenpositionen sind sämtliche Reparaturen und Schönheitsreparaturen, welche im Zusammenhang mit der Unterhaltung des Gebäudes sowie des Grundstückes stehen, enthalten. Bei angezeigtem Bedarf erfolgt eine Einzelfallprüfung der Überschreitung der Pauschale.

### Miete/Pacht/Erbbauzins

Erbbauzins, Pachten oder Mieten finden bis zur ortsüblichen Höhe für eine gemäß der Kinderzahl nach Betriebserlaubnis angemessenen Größenordnung der Grundstücke, Gebäude bzw. Räumlichkeiten Berücksichtigung.

### Besonderheiten

Handelt es sich bei der zu prüfenden Kindertageseinrichtung um eine Kleinsteinrichtung, erfolgt in jedem Fall eine Individualprüfung des gegebenen Sachverhaltes und dementsprechend eine individuelle Anerkennung der Kosten außerhalb der festgelegten Standards.

### Verwaltungskosten

Die Kosten, die dem Träger für die Verwaltung der Kindertageseinrichtung entstehen, werden über eine Höchstgrenze von:

pro Krippen- und Kindergartenkind:	<b>230,00 €/jährlich</b>
pro Hortkind:	<b>100,00 €/jährlich</b>

gemessen an der im Jahresdurchschnitt tatsächlich betreuten Kinderzahl der jeweiligen Kindertageseinrichtung, als erforderliche Betriebskosten der jeweiligen Einrichtung anerkannt.

Mit diesen Festbeträgen pro Kind und Jahr in der vorstehend angeführten Höhe werden im umfassenden Sinne alle Verwaltungskosten, die dem freien Träger unmittelbar für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung entstehen, pauschal abgegolten. Die Position bezieht sich auf alle Verwaltungsaufgaben der Einrichtung und auf die Ausgaben der Zentralverwaltung. Zu den entsprechend abgegoltenen Verwaltungskosten zählen insbesondere die Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsräume, Verwaltungsausstattung und Verwaltungssachkosten einschließlich -material, Kontoführungsgebühren, eventuelle gesonderte Kosten für Personalverwaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnungen o. ä., ggf. Kosten für Steuerberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Dienstreisen, Weiterbildung, Porto, Telefon sowie auch sonstige weitergehende Verwaltungs- bzw. Trägerausgaben auch hinsichtlich von Spitzen- oder

Dachverbänden und deren Anleitung, einer Fachberatung sowie evtl. Dienstleistungen z. B. für Abrechnung, Datenverarbeitung usw., für Träger- bzw. Einrichtungswerbung und auch Ausgaben für allgemeine Versicherungen des Trägers mit Ausnahme der einrichtungsbezogenen Versicherungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließender Natur, sodass in jedem Fall eine Einzelfallprüfung der Verwaltungskosten vorgenommen werden kann.

#### Qualitätsentwicklungskosten

Für die Kosten der Qualitätsentwicklung stehen dem Träger jährlich pro Einrichtung höchstens **3000,00 €** zur Verfügung. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind dem Salzlandkreis plausibel anhand geeigneter Nachweise darzulegen.

Hat der Träger ein externes Qualitätsmanagementsystem beauftragt, werden die Kosten bis zu einer Höhe von **3000,00 €** anerkannt. Die Kosten über diesen Satz hinaus sind nicht entgeltrelevant.

#### Weitere Personalkosten

Weitere Personalkosten entstehen bei der Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Brandschutz, Datenschutz, Hygiene- und Arbeitssicherheit.

Hierbei werden pauschal folgende Kosten pro Einrichtung erstattet:

Brandschutz  
Datenschutz  
Hygienesicherheit  
Arbeitsschutz



1 Wochenarbeitsstunde vergütet entsprechend der gültigen Tarifverträge / Entgelte höchstens jedoch vergleichbarer Entgeltgruppen gemäß TVöD – SuE S6

#### Praktikantenverträge/Bundesfreiwilligendienst/Ehrenamt

Liegen dem Salzlandkreis Praktikantenverträge zwischen Träger – berufsbildender Schule und dem Praktikanten vor, in denen eine Ausbildungsvergütung durch die Schule festgeschrieben wird, ist diese entgeltrelevant.

Alle anderen im Jahr in der Einrichtung beschäftigten Praktikanten erhalten keine Praktikantenvergütung.

Die Kosten des Bundesfreiwilligendienstes werden nur im Rahmen des Ausgleiches der Zuwendungen im Verhältnis zu dem Eigenanteil erstattet. Dies ist mit entsprechenden Verträgen und Abrechnungen nachzuweisen.

Eine Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist nicht entgeltrelevant.

#### Investitionskosten

Die Investitionstätigkeit in der Kindertageseinrichtung umfasst insbesondere Investitionen an Gebäuden und Anlagen.

1. Investitionen an Gebäuden und Anlagen liegen speziell dann vor, wenn Erweiterungs-, Neu-, Um- oder Ausbauten hinsichtlich von Gebäuden und Anlagen, die mit dem Grundstück oder Gebäude im sachlichen oder baulichen Zusammenhang stehen, vorgenommen werden (Bsp.: Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizungsanlagen, Wege und Spielplätze u.ä.) Weiterhin gehören hierzu auch dauerhafte Einbauten bzw. unbewegliche Ausstattungen, die installiert werden. (Bsp.: Leitungen, elektrische oder sanitäre Anlagen, Einbauküchen sowie dazugehörige Geräte.)
2. Investitionen von Ausstattungsgegenständen liegen insbesondere vor, wenn bewegliche Sachen des sogenannten Anlagevermögens mit einem Anschaffungswert von mehr als **410,00 €** zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erworben werden und der Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist.
3. Der Träger hat grundsätzlich unter Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten die Gesamtfinanzierung notwendiger Investitionen sicherzustellen.
4. Eine zu tätigende Investition muss beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorher beantragt und eine Zustimmung eingeholt werden.
5. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind stets anzurechnen und anzugeben.

#### Abschreibungen

Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden von den Herstellungs- und Anschaffungskosten der betriebsnotwendigen und angemessenen Investition für den Teil berücksichtigt, der nicht durch öffentliche oder andere (Spenden, Zuschüsse Dritter), nicht rückzahlbare Mittel bezuschusst wurde.

Anerkannt und berücksichtigt werden diese Kosten nur mit entsprechender Nachweisführung für zugestimmte Investitionen.

Bei der Berechnung der Abschreibung werden die betriebsübliche Nutzungsdauer des jeweiligen abschreibungsfähigen Anlagegutes und der Abschreibungssatz für lineare Abnutzung der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen amtlichen Tabellen der Absetzung für Abnutzung angesetzt. Verkaufserlöse sind von den jeweils abzuschreibenden Beträgen abzusetzen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bernburg (Saale), 19. Mai 2015

gez. Bauer  
Landrat

- **Beteiligungsbericht über die Betätigung des Salzlandkreises in wirtschaftlichen Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts für das Berichtsjahr 2013**

Auf der Grundlage des § 130 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13. Mai 2015 den Beteiligungsbericht des Salzlandkreises über die Betätigung des Salzlandkreises in wirtschaftlichen Unternehmen des öffentlichen und des privaten Rechts für das Berichtsjahr 2013 zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 130 des KVG LSA wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht, beginnend mit dem Tag der Bekanntmachung für die Dauer von 2 Wochen zu den Geschäftszeiten beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), in Zimmer 420 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt wird.

Weiterhin kann er über die Homepage – Bürgerinfo – Sitzungsdienst – Recherche zur Sitzung des Kreistages vom 13. Mai 2015 unter o.g. Stichwort im Rahmen der Anlage zur Sitzungsvorlage eingesehen werden.

Bernburg (Saale), den 20. Mai 2015

gez. Bauer (Siegel)  
Landrat

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Bernburg (Saale)

- **Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 2. Juni 2015**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Dienstag, dem 2. Juni 2015, um 17:00 Uhr, im Rathaus II, Sitzungssaal,

Schlossstraße 11, Zimmer 103/104 in 06406 Bernburg (Saale), statt.

### Öffentlicher Teil

#### Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls über die außerordentliche öffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 21. April 2015
- c) Bestätigung der öffentlichen Tagesordnung

#### Tagesordnung:

1. IVL-Nr. 49/15  
Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters bei der Verzinsung von Steuerforderungen
2. IVL-Nr. 48/15  
Information zur Jahresrechnung 2012 der Stadt Bernburg (Saale) und Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß Beschlussvorlage Nr. 226/15
3. BVL-Nr. 230/15  
Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) - (Kita-Kostenbeitragsatzung)
4. BVL-Nr. 221/15  
Annahme einer Schenkung nach § 99 Abs. 6 KVG LSA für die Stadt Bernburg (Saale)  
- Panoramaansicht Bernburg von Valerian Parschakow
5. BVL-Nr. 198/15  
Eingliederung des Abwasserzweckverbandes „Ziethetal“ in den Abwasserverband „Köthen“

6. Anregungen, Bekanntmachungen (für Anfragen an die Verwaltung – Hinweiszettel)

Nichtöffentlicher Teil

Geschäftsordnung:

- d) Bestätigung der nichtöffentlichen Tagesordnung  
e) Genehmigung des Protokolls über die außerordentliche nichtöffentliche Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 21. April 2015

Tagesordnung:

7. IVL-Nr. 47/15  
1. Quartalsbericht 2015 mit städtischer Beteiligung  
8. Anregungen, Bekanntmachungen (für Anfragen an die Verwaltung – Hinweiszettel)

gez. Stefan Ruland  
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungstermine-2015.html> eingesehen werden.

• **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 3. Juni 2015**

Die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) findet am Mittwoch, dem 3. Juni 2015, um 16:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale), statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- b) Bestätigung der Tagesordnung  
c) Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28. Januar 2015

Zur Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Kinder- und Jugendsprechstunde / Einwohnerfragestunde  
TOP 2 Beschlussvorlage-Nr. 224/2015  
Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Selbsthilfegruppen und sonstigen Gruppen im sozialen Bereich  
TOP 3 Beschlussvorlage-Nr. 225/2015  
Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich  
TOP 4 Informationsvorlage-Nr. 34/2015  
Förderanträge im Bereich der Jugendarbeit 2015  
TOP 5 Beschlussvorlage-Nr. 191/2015  
Zuschuss für den Verein IBG e. V. zur Durchführung eines internationalen Workcamps in Bernburg (Saale)  
TOP 6 Beschlussvorlage-Nr. 192/2015  
Zuschuss für das Projekt „Kinderstadt Bärenhausen“ der Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis  
TOP 7 Beschlussvorlage-Nr. 193/2015  
Zuschüsse für die OT-Bereiche und die „Anlaufstelle – Ufer“ im Jahr 2015



TOP 8            Mitteilungen, Beantwortung  
                    von Anfragen, Anregungen

Stadt Hecklingen

Wichtiger Hinweis, bitte beachten:

**Bekanntmachung der Sitzung des  
Wahlausschusses für die Wahl zum  
Bürgermeister in der Stadt Hecklingen  
am 7. Juni 2015**

Zur Beschlussvorlage-Nr. 230/2015

Die Bekanntmachung ist als Anlage beige-  
fügt.

Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragsatzung), welche bereits mit versandt wurde, findet, um bezüglich der Entscheidung die Anhörungsergebnisse der Einrichtungskuratoren gemäß § 19 Abs. 4 Pkt. 5. KiFöG (neu) und der Träger von Tageseinrichtungen sowie der Gemeindeelternvertretung gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG (neu) einzubeziehen,

am 16.06.2015, um 18:30 Uhr, im großen  
Sitzungssaal des Rathauses I, Schloss-  
gartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale),  
eine Sondersitzung des Jugend- und So-  
zialausschusses statt.

Bezüglich dieser Sondersitzung, in welcher voraussichtlich auch noch andere Tagesordnungspunkte zu behandeln sind, erfolgt nochmals eine gesonderte Einladung.

Nichtöffentlicher Teil:

Zur Geschäftsordnung:

d) Protokollkontrolle des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 28. Januar 2015

Zur Tagesordnung:

TOP 9            Mitteilungen, Beantwortung  
                    von Anfragen, Anregungen

gez. Thomas Gruschka    gez. Henry Schütze  
Ausschussvorsitzender    Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungstermine-2015.html> eingesehen werden.

**Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl zum Bürgermeister in der Stadt Hecklingen am 7. Juni 2015**

Der Wahlausschuss der Stadt Hecklingen tagt am **08.06.2015** um **16:00** Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen, OT Hecklingen. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

**Tagesordnung:**

Eröffnung der Sitzung  
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit  
Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister  
Zulassung der Bewerber zur Stichwahl Bürgermeister (in Abhängigkeit vom Wahlergebnis)  
Anfragen und Hinweise

gez. Nancy Funke  
Wahlleiterin

Hecklingen, den 22.05.2015

---